

Stenographischer Bericht

der

zwölften Sitzung des Landtages zu Laibach

am 7. Februar 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann von Krain. — R. l. Statthalter: Freiherr v. Schloißnigg. — Sämmtliche Abgeordnete, mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, der Herren Abgeordneten: Baron Apfaltern, Bombart, Kapelle, Lokar, Dr. Toman, Vilhar, Sagorz. — Schriftführer: Abg. v. Langer.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 5. Februar. — 2. Vortrag bezüglich der Systemisirung des dem Landes-Ausschusse beizugebenden Amtspersonals und seiner Bezüge.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten Vormittags.

Präsident: Nachdem die gehörige Anzahl der Landtagsmitglieder versammelt ist, eröffne ich die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen. (Schriftführer Brolich liest dasselbe. Nach der Verlesung): Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken. (Nach einer Pause): Nachdem gegen dasselbe nichts bemerkt wird, ist es als richtig anerkannt.

Abg. Mully: Ich bitte um's Wort. Ich bin in der letzten Sitzung mit dem Vertrauen beehrt worden, in's Comité rücksichtlich der Schaffung eines Regulativs, betreffend das Morastbrennen, ernannt worden zu sein. Nachdem ich aber bereits in drei andern Comité's engagirt bin, darunter auch als Schriftführer, so danke ich für diese hohe Ehre, und würde den unrorgreiflichen Antrag stellen, daß statt meiner, der mit den nächst meisten Stimmen theilte Herr Bürgermeister, unser ehrenwerthes Mitglied Ambrosch, ernannt werde, dieß um so mehr, nachdem der jeweilige Bürgermeister von Laibach an diesem Gegenstande theilhaftig war, und auch der gegenwärtige Bürgermeister Herr Ambrosch in diesem Gegenstande die thätigsten Beweise seines eifrigen und erfolgreichen Bemühens an den Tag gelegt hat. Ich würde daher der Ansicht sein, wenn das hohe Haus einverstanden ist, daß ohne einer fernern Wahl dieselbe an den geehrten Herrn Bürgermeister übergehen würde.

Präsident: Ich bringe diesen Antrag gleich zur Abstimmung. Gene Herren . . . (wird unterbrochen vom Landeshaupt. = Stellw. v. Wurzbach: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nach der Geschäftsordnung, meiner Ansicht zu Folge, ein solcher Antrag doch nicht ganz statthaft wäre; nach der Geschäftsordnung muß jede Wahl durch das Haus vollzogen werden. Wahlen per acclamationem sind nach der Geschäftsordnung unzulässig.

Präsident: Ich habe deswegen an das Haus appelliren wollen; sobald das Haus mit dem Antrage nicht einverstanden ist, wird zu einer Wahl geschritten. Ich bringe nun diesen Antrag zur Abstimmung. Gene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abg. Mully einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die überwiegende Majorität.

Wir kommen nun zu dem Vortrage im Gegenstande der Creirung des dem Landes-Ausschusse beizugebenden Amtspersonals und seiner Bezüge. Ich ersuche den Herrn Referenten, den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter v. Strahl: Die Anträge, die der Landes-Ausschuß bisher diesem hohen Hause vorzulegen in der Lage war, haben in der Regel kein Glück gehabt, sie wurden entweder abgelehnt oder mitunter unter herber Kritik den besondern Ausschüssen zur Vorberathung zugewiesen.

Es ist daher begreiflich, daß ich nur mit Besorgniß heute abermals Anträge des Landes-Ausschusses diesem hohen Hause vorführe, und meine Besorgniß ist um so begründeter, als gerade bei der vorliegenden Frage der Geldpunkt in den Vordergrund treten wird, und als es in der Strömung der Zeit liegt, alles mit Mißtrauen aufzunehmen, was auch nur im Entferntesten den Anstrich eines bureaukratischen Wesens an sich trägt.

Indeß die Sache muß zur Entscheidung kommen, und so appellire ich an die Geduld und Nachsicht des hohen Hauses.

Nach dem §. 25 der L. = D. für Krain beschließt der Landtag über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landes-Ausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjecte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung ihrer Ruhe- und Versorgungsgeüffe

und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instruction.

Um nun in dieser Richtung die Grundlagen zu einem begründeten Urtheile zu finden, scheint es vor Allem unumgänglich nothwendig, sich den Umfang der Geschäfts-Agende des Landes-Ausschusses selbst gegenwärtig zu halten.

Dieselbe besteht nach Hauptkategorien eingetheilt:

1. In der Entfertigung der vormalig der ständischen Körperschaft und rücksichtlich der ständisch Verordneten-Stelle zugewiesenen Geschäfte, worunter namentlich das Vorschlags- und Ernennungsrecht für Stiftplätze; — die Verwaltung der landschaftlichen Gebäude mit den sich daran knüpfenden Geldanweisungen und Verrechnungen, die Bauhafthaltung der Gebäude, die Theater-Oberleitung u. s. f., Erwähnung verdienen.

2. Die Verwaltung nachstehender Landesfonde und Anstalten, als:

- a) Des krainischen Grundentlastungs-Fondes;
- b) des Spitales mit der Gebärd-, Findel- und Irrenanstalt sammt den bezüglichlichen Fondem;
- c) der Zwangarbeitsanstalt;
- d) des Landesfondes überhaupt mit allen aus demselben angewiesenen Zahlungsverbindlichkeiten;
- e) des ständischen Fondes im Allgemeinen;
- f) des Theaterfondes als solchem;
- g) des Landesculturfondes.

3. Alle Arbeiten zur Vorbereitung, Vorberathung der Landtagsvorlagen und zur Ausführung der Landtagsbeschlüsse.

Soll diese Agende einen ziffermäßigen Ausdruck finden, so muß bemerkt werden, daß der durchschnittliche Jahreseinkauf an Geschäftsstücken auf 4000 Nummern veranschlagt werden kann, daß das Vermögen, welches der Verwaltung des Landes-Ausschusses anvertraut ist, in runder Summe an 12,000,000 fl. betrage, und daß die Bewegung, welche in diesem Vermögen in einem Jahre stattfindet, am richtigsten nach der Zahl der einzelnen Journal-Artikel oder Rechnungsposten gewürdigt werden kann, welche im Verwaltungsjahre 1861 nicht weniger als 166.856 Journal-Artikel mit 11.262 Rechnungsbelegen betragen hat.

Es ist begreiflich, daß zur Bewältigung dieser Geschäftsmaße eine bedeutende Anzahl von Arbeitskräften erforderlich sei, und daß das Augenmerk nicht nur darauf zu richten sein wird, ein entsprechendes Ebenmaß zwischen diesen und der dem Landes-Ausschusse zugefallenen Aufgabe zu finden, sondern insbesondere auch eine möglichst einfache Geschäftsbehandlung in allen Zweigen anzubahnen.

Uebergend nun auf die Aufgaben der einzelnen Organe und der einzelnen Kategorien gelange ich zuerst zum Concepts-Personale.

Das Concepts-Personale

besteht unter der Leitung des Herrn Landeshauptmanns aus den vom Landtage gewählten Beisitzern des Landes-Ausschusses. Die Zahl derselben (vier) ist durch die Landesordnung, ihre Emolumente durch den Landtagsbeschuß vom 17. April 1861 normirt.

Da der Landes-Ausschuß die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegial-Verathungen zu verhandeln und zu erledigen hat (§. 42 L.-O.), so tritt die Nothwendigkeit ein, daß über diese Verathungen ein genaues Protokoll geführt werde, worin die Abstimmung und der Beschluß genau zu registriren sind. Diese und die weitere Aufgabe, die Erledigungen in Gemäßheit der Beschlüsse zu formuliren, sind ein wesentliches Attribut eines eigenen Secretärs, der das

richtige Verständniß und die nöthige Auffassung besitzt, und bei dieser hochwichtigen Aufgabe mit Verlässlichkeit und Genauigkeit den ganzen Verathungs-Vorgang sicher zu stellen.

Es war daher auch bei der vorbestandenen ständisch Verordneten-Stelle der Posten eines Secretärs mit dem Gehalte von 1200 fl. C.M. systemisirt. Seit der im Jahre 1851 erfolgten Pensionirung des letzten ständischen Secretärs wurde jedoch seine Stelle nur substitutionsweise durch den ständischen Realitäten-Inspector versehen, welcher hiefür eine Remuneration mit 400 fl. C.M. jährlich genoß. Diese Maßregel schien damals am Plage, weil die ständische Agende auf ein Minimum herabgesunken war, und man mit Rücksicht auf die schon damals in Aussicht gestellte Aenderung der Landesverfassung, unmittelbar vor der Activirung derselben den ständischen Fond nicht mit mehreren Ansprüchen belasten wollte.

Auch der Landes-Ausschuß hat sich bisher in gleicher Weise beholfen, allein die Erfahrung hat gezeigt, daß ein derlei Provisorium auf die Länge der Zeit, ohne der Sache selbst Abbruch zu thun, nicht gut fortbauern könne. Denn nebst der Rücksicht, daß die Function eines Secretärs eine so wichtige und eingreifende ist, daß man sie in keiner Richtung als eine nebensächliche ansehen kann, kommt hier zu beachten, daß die Beisitzer des Landes-Ausschusses aus der Mitte der Landtagsmitglieder gewählt werden, von denen manche ob ihres Charakters, ihrer Landeskenntnisse und ihres Patriotismus das gegründetste Anrecht hätten in den Landes-Ausschuß gewählt zu werden, denen jedoch andererseits nach ihren Präcedentien jene Fertigkeit im schriftlichen Ausdrucke nicht zur Seite steht, welche zur formgerechten Entfertigung der Geschäfte im Allgemeinen nothwendig oder doch wünschenswerth erscheint. Soll nun in solchem Falle das Geschäft nicht in's Stocken gerathen, so wird es unvermeidlich, daß dem Landes-Ausschusse ein im Concepte gewandter Secretär zur Seite stehe.

Eine weitere Rücksicht, welche hiebei als entscheidend mit in die Waagschale gelegt wurde, ist der Umstand, daß die Persönlichkeiten des Landes-Ausschusses alle 6 Jahre wechseln können. Wer nun jemals in der Lage war, eine für ihn neue Agende zu übernehmen, der weiß es, wie viel Mühe und Zeit es oft braucht, um den abgerissenen Faden einer Verhandlung am gehörigen Orte wieder aufzufinden, und wie erspriehlich es in solchem Falle ist, bei der Stelle, wo man wirken soll, Jemanden zu finden, der kurzen und aktenwichtigen Aufschluß oder doch hinweisende Andeutungen darüber geben kann, was in dem einen oder dem andern Falle bisher bereits vorgekommen sei. Der Secretär würde in diesem Falle gleichsam das stabile Element in der alle 6 Jahre sich wiederholenden Fluctuation des Landes-Ausschusses bilden. Er würde das Verbindungsglied zwischen dem abtretenden und dem neu antretenden Landes-Ausschuß und den natürlichen Wegweiser für den letztern vorstellen.

Es kann ferner nicht übersehen werden, daß die Landes-Ausschüsse fast ohne Ausnahme noch andern Geschäfts- und Berufspflichten obzuliegen haben, und daß auch in der Agende des Landes-Ausschusses viele Einläufe vorkommen, deren Bearbeitung in allen andern Bureau's einem Concepts-Beamten milderer Kategorie deßhalb zu überlassen rätlich erscheint, um so die Zeit zu gewinnen, mit desto größerer Sorgfalt die meritorischen Anträge und Entscheidungen vorzubereiten. Ebenso könnte dem Secretär die Mitsperre bei der Depositenkasse, dann die Intervenirung bei Accord und Collaudirungs-Verhandlungen, Contrirungen und andern Commissionen überlassen werden.

Alle diese Erwägungen haben den Landes-Ausschuß zu dem Antrag bestimmt:

„1. Es sei die Stelle eines ständigen Secretärs in den Status der Conceptsbeamten des Landes-Ausschusses zu systemisiren.

2. Der Gehalt desselben sei mit 1200 fl. öst. W. festzustellen und

3. derselbe sei in die 9. Diätenklasse einzureihen.“

Da mit dieser Einen Stelle das Concepts-Personale des Landes-Ausschusses abgeschlossen ist, so möchte ich mir den weiteren Antrag erlauben, sogleich über diesen Theil der Vorlage die Debatte zu eröffnen und sohin die Berathung fortzusetzen.

Präsident: Ich eröffne somit die Debatte über diesen ersten Antrag des Landes-Ausschusses, welcher drei Punkte enthält, nämlich (liest dieselben).

Wünscht Jemand darüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Da Niemand das Wort ergriffen hat, so bringe ich den Punkt a) zur Abstimmung. Derselbe lautet: „Es sei die Stelle eines ständigen Secretärs in dem Status der Conceptsbeamten des Landes-Ausschusses zu systemisiren.“ Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt b): „Der Gehalt desselben sei mit jährlich 1200 fl. öst. W. festzustellen.“ Jene Herren, welche mit diesem Punkte einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt c): „Derselbe sei in die 9. Diätenklasse einzureihen.“ Wenn die Herren mit diesem Antrage gleichfalls einverstanden sind, so belieben sie, sich zu erheben. (Geschicht.) Auch dieser Antrag ist angenommen.

Berichterstatler v. Strahl:

Das Personale der Hilfsämter.

I. Kanzlei.

Bei der vorbestandenen ständisch Verordneten-Stelle waren lediglich folgende Hilfsbeamte systemisirt:

1. Der Realitäten-Inspector mit dem Gehalte von 600 fl. CM.

2. Ein Protokollist, Registrator und Expeditor (in Einer Person) mit dem Gehalte von 800 fl. CM.

3. Ein Kanzellist mit dem Gehalte von 400 fl. CM.

In Folge Beschlusses des ersten Landtages wurden diese Beamten vom Landes-Ausschusse provisorisch übernommen.

Es stellte sich jedoch bei dem nunmehr auf das Zehnfache vermehrten Geschäftsumfange des Landes-Ausschusses gar bald die Unzulänglichkeit dieses Personales heraus, indem speciell die Vereinigung der dreifachen Function des Protokollisten, Registrators und Expeditors in einer Person, ohne Abbruch des Geschäftes, nicht länger haltbar war.

Demzufolge wurde in Gemäßheit des Beschlusses vom 13. Mai 1861, Z. 56, ein Diurnist mit einer Entlohnung von monatlich 25 fl. ö. W. aufgenommen und konnte der Landes-Ausschuß bisher mit diesem Personale das Mundirungsgeschäft im Laufenden erhalten, zumal er bemüht war, durch Drucklegung von Blanquetten das Schreibgeschäft nach Thunlichkeit zu vermindern.

Wenn jedoch in der Folge der Landes-Ausschuß auch die Agende der Verwaltung des Zwangsarbeitshauses übernehmen wird, und wenn demselben jene Ingerenznahme in die Angelegenheiten der Gemeinden zufallen soll, welche ihm das Gemeindegesetz zuzuwenden beabsichtigt, dann ist

es selbstverständlich, daß auch das vorgedachte, um einen Diurnisten vermehrte Personal bei aller Anspannung der Arbeitskraft nicht genügen könne.

Ebenso erscheint es im Interesse der Förderung des Dienstes gelegen, die einzelnen Kategorien, als: das Einreichungsprotokoll, das Expedir und die Registratur einer einheitlichen Direction, d. i. dem Hilfsämter-Director unterzuordnen, dessen unmittelbarster Aufsicht und Leitung die einzelnen Kanzlei-Individuen zu unterstellen sind.

Daß in Folge dieser Stellung dem Hilfsämter-Director eine angemessene Diätenklasse und ein entsprechender Gehalt zuzuwenden sei, liegt am Tage und es wird mit Rücksicht auf diesen Umstand darauf angetragen, den Gehalt des Hilfsämter-Directors auf 1000 fl. österr. W. festzusetzen.

Andererseits könnte die Stelle des Realitäten-Inspectors als solche nunmehr füglich ganz aufgelassen und seine bisherigen Obliegenheiten zwischen dem Hilfsämter-Director und dem Secretär in der Art getheilt werden, daß dem Ersteren die auf das Deconomium des Landes-Ausschusses Bezug habende Agende, die Gebarung und Verrechnung des Geldverlages, die Materialien und des Amtsinventars, die Depositenrechnung und die Mitsperre bei den Depositen, die Accordverhandlungen und so weiter zugewiesen werden würden.

Hiedurch entfiele zu Gunsten des ständischen Fonds eine Jahresbesoldung von 630 fl. öst. W., welche bisher der Realitäten-Inspector bezog.

Belangend das übrige Kanzlei-Personale kommt zu erwägen, daß bei einem Einlaufe von 4000 bis 5000 Geschäftsstücken ein Individuum seine ganze Arbeitskraft anwenden muß, um dieselben zu exhibiren, zu protokolliren, sie sohin zu registriren, einzulegen und zu indiciren. Wenn somit die Functionen des Einreichungs-Protokollisten und des Registrators, wie bisher, in einer Person zweckmäßiger Weise vereint bleiben, so kann billigerweise von diesem Individuum nichts Weiteres gefordert werden.

Es muß daher für die Mundirung und Expedition der Geschäftsstücke anderweitig vorgesorgt werden.

In dieser Richtung glaubt Referent, mit Bedachtnahme auf den mehrgedachten Geschäftsumfang und die bisherige Erfahrung, daß mindestens noch zwei stabile Kanzleibeamte erforderlich seien, zumal der Fall leicht eintreten kann, daß der Eine oder der Andere durch Krankheit oder sonst entschuldbare Hindernisse verhindert würde, seinen Obliegenheiten nachzukommen.

Gerade aber wegen der dann eintretenden Nothwendigkeit der Substituierung können die eben gedachten Stellen füglich nicht mit Diurnisten besetzt werden, zumal gar nicht abzusehen ist, daß der Landes-Ausschuß ehrliche und verlässliche Diurnisten fände, wenn ihnen die Möglichkeit genommen wird, jemals bei dem Landes-Ausschusse selbst eine wirkliche Anstellung im Kanzleifache zu erlangen.

Es wären daher drei Kanzlisten- oder Officialstellen zu systemisiren und der Gehalt der einen mit 700 fl., der zweiten mit 600 fl. und der dritten mit 500 fl. festzustellen.

Da übrigens schon derzeit mit vollem Grund vorausgesehen werden kann, daß auch diese Schreibkräfte zeitweise nicht zureichen werden, das Mundirungsgeschäft zu bewältigen, so wäre der Landes-Ausschuß zu ermächtigen, insoweit die Grundentlastungsoperation nicht vollends abgewickelt sein wird, noch einen Diurnisten mit dem Tagelohne von 80 kr. aufzunehmen.

Das Kanzlei-Personale des Landes-Ausschusses hätte demnach aus folgenden Individuen zu bestehen:

1. Aus dem Hilfsämter-Director mit dem Gehalte von 1000 fl. und der IX. Diätenklasse.

2. Zwei Officiale und einen Accessisten mit einem Gehalte von 700, 600 und 500 fl., sämmtlich in der IX. Diätenklasse.

3. Einem provisorischen Diurnisten mit einem Gewand- und Aufwande von 272 fl. Zusammen 3072 fl.

Abg. Derbitsch: Ich bitte um das Wort. Der Zweck der Systemisirung des Hilfsämter-Personals für den Landes-Ausschuß ist offenbar kein anderer als der, um die einschlägigen Agenden prompt und regelrecht zu erledigen. Um den Zweck überhaupt zu erreichen, sind die hierzu tauglichen und ausreichenden Mittel anzuwenden. Vorliegendenfalls handelt es sich um die Aufstellung der Mittel, welche diesen Zweck fördern sollen, es ist offenbar jenes Personale nothwendig, welches die Geschäftsagenda current bewältigen kann. Wenn ich mit Rücksicht auf die vom Herrn Referenten erwähnte Geschäftslast das hierzu erforderliche Personale berücksichtige, so glaube ich, daß die hier beantragte Systemisirung eines Hilfsämter-Directors, dreier Officiale oder Kanzlisten und eines Diurnisten etwas zu weit gegriffen sei. Denn es heißt im Ausschußberichte, daß die jährliche Geschäftsagenda sich ungefähr auf 4000 Stück belaufe. Nun wenn ich diese Geschäftsstücke in Ansehung der Manipulation vertheile, so glaube ich, daß ein Individuum das Protocoll, die Registratur, den Index und die Expedition vollkommen leicht besorgen könne.

Ich spreche dies aus Erfahrung. Wenn ich alle die Geschäftslasten eines Bezirksamtes an die dabei intervenirenden Individuen vertheile, so entfällt eine viel größere, als die hier proponirte auf ein Individuum. Nehmen wir 5000 Nummern an, so würde es des Tages ungefähr 13 bis 16 Nummern geben. Diese Nummern glaube ich sind doch, wenn sie auch eines weitem Inhaltes wären, in zwei Stunden ganz leicht in's Protocoll einzutragen, in einer Stunde ist die Ausstragung des Protocolls ohne alle Beschwerde besorgt, eine weitere Stunde genügt zur Auflage des betreffenden Index, und eine bis zwei Stunden genügen sicherlich um die gänzliche Expedition zu besorgen. Somit wäre ein Individuum zur Besorgung des Protocolls, der Registratur und Expedition genügend, ohne eine andere Beihilfe zu bedürfen. Die weitem Lasten der eigentlichen Manipulation besorgen dann nur mehr im Mundiren. Es ist glaube ich, so ziemlich richtig angenommen, daß von den einlaufenden Geschäftsstücken wenigstens ein Viertel sind, die keine besondere Expedition benöthigen. Es sind Geschäftsstücke, die lediglich zur Einsicht, zur Wissenschaft dienen, und so würden 10 bis 12 Stück täglich zum Mundiren kommen. Wenn mehrere Exemplare von einer Expedition zu veranlassen sind, so dient ohnehin die beigeordnete Schnellpresse als Mittel zur schnellern Förderung des Geschäftes, und somit würde sich das einmalige Mundiren, höchstens das zweimalige Mundiren eines Geschäftsstückes von 12 Stücken auf 2 Individuen ganz leicht vertheilen lassen; denn 5 bis 6 Stück kann jedes Individuum ohne alle Beschwerde des Tages mundiren, und so bin ich der Ansicht, daß die Stelle eines Kanzlisten hier zu entfallen hätte, und würde, damit auch die Geschäfte von dem Personale mit Eifer und prompt besorgt werden, eine bessere Zahlung, und zwar die Beibehaltung der zwei Kanzlisten oder Officiale wie sie heißen mögen, mit 700 und 600 Gulden beantragen, und es würde die Stelle mit 500 Gulden ganz entfallen. Würde sich in Folge der Zeit das Erforderniß einer Vermehrung des Personals herausstellen, so steht ja dem h. Hause ohnehin das Recht frei, die Ver-

mehrung jedes Jahr zu beantragen, und es würde auch das Haus offenbar keine Einwendung machen, wenn im Falle der dringenden Noth der Landesauschuß in der Zwischenzeit eines Jahres auch eine außerordentliche Aushilfe aufnehmen würde.

Was überhaupt die Systemisirung des Hilfsämter-Directors anbelangt, so glaube ich, daß diese Stelle nicht zu creiren wäre; es ist offenbar außer dem Protocollisten, der die übrige Manipulation besorgt, noch ein weiterer Manipulant erforderlich, der gewisse Aufklärungen zu ertheilen, der die Kanzlei zu überwachen hätte, die überhaupt so, wie im Ausschußberichte angeführt ist, gewisse Manipulationen in Geldsachen mit dem Secretär theilen würde; jedoch glaube ich, daß der Name eines Hilfsämter-Directors nicht paßt, denn was soll er denn dirigiren, welche Hilfsämter hat er zur Seite? Ich weiß es nicht! — Es ist nichts Anderes vorhanden, als die Kanzlei, die er zu überwachen hätte. Der Protocollist, Registrant, Expeditor in einer Person unbegriffen, ist ohnehin selbstständig in seinem Fache. Der Secretär, der das Konzeptfach besorgt, kann unmöglich von dem Hilfsämter-Director in irgend einer Beziehung abhängig gemacht werden. Es verbleibt demnach dem Hilfsämter-Director keine andere Aufsicht, als bloß über die eigentliche Kanzlei, von hier proponirten 4, nach meiner Ansicht nur drei Individuen. Die Buchhaltung, die da als zu systemisiren nothwendig angeführt ist, die wird ohnehin einen eigenen Chef in ihrem Fache haben. Ich glaube, daß der Hilfsämter-Director in Buchhaltungsangelegenheiten keine Ingerenz zu nehmen haben wird, und so bin ich der Ansicht, daß der Name nicht passe, — übrigens es handelt sich hier nicht so streng um dem Namen, — aber besser würde nach meiner Meinung passen: „Kanzleivorsteher.“ — Jedoch die entsprechende Entlohnung des Kanzleivorstehers würde nach meiner Meinung mit 900 Gulden vollkommen genügen, und zwar in der 9. Diätenklasse. Ich beantrage den Gehalt von 900 Gulden umsomehr, als selbst bei den jetzt bestehenden Aemtern die Hilfsämter-Directoren, z. B. bei Kreisgerichten meines Wissens nur mit 900 Gulden Gehalt angestellt sind. Man nehme die Steuerämter. Bei den Steuerämtern sind die Steuer-Einnehmer erster Klasse, die offenbar ein sehr weit ausgedehntes Verrechnungsfach zu führen, und Verantwortungen zu übernehmen haben, mit höchstens 900 Gulden angestellt. Entsprechend sonstigen Anstellungen, die im Staate bestehen, wäre nach meiner Ansicht der Gehalt von 900 Gulden vollkommen genügend, und ich erlaube mir sonach zu beantragen, das h. Haus wolle beschließen, für's Kanzleifach werden folgende Stellen systemisirt: Die Stelle eines Kanzleivorstehers mit dem Gehalte jährlicher 900 Gulden und in der 9. Diätenklasse; eines Kanzlisten in der 11. Diätenklasse mit 700 Gulden; eines Kanzlisten mit 600 Gulden, und eines provisorischen Diurnisten mit dem Taggelde pr. 80 Kreuzer. Ich werde dem Herrn Landeshauptmann diesen Antrag schriftlich formuliren, und ihn gleich überreichen.

Präsident: Wünscht in dieser Angelegenheit noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Landeshaupt. = Stellv. v. Wurzbach: Ich würde mir, wenn der Antrag unterstützt sein wird, ein Paar Bemerkungen erlauben.

Präsident: Nachdem Niemand das Wort ergreift . . . (wird unterbrochen vom)

Abg. Kromer: Ich bitte zuerst die Anfrage zu stellen, ob der Antrag unterstützt wird, erst dann können wir die Debatte weiterführen.

Präsident: Das will ich eben thun, und fragen, ob der Antrag des Herrn Bezirkshauptmanns die Unterstützung bekommt; nur muß ich doch warten, bis derselbe geschrieben ist.

Abg. Kromer: Ich könnte einstweilen aushelfen, ich habe ihn geschrieben.

Präsident: Ich stelle die Frage, ob der Antrag des Herrn Derbitsch, der darin besteht, daß statt des Hilfsämter-Directors ein Kanzleivorstand mit 900 Gulden zu systemisiren sei, daß nur zwei Kanzlisten, und zwar einer mit 600 Gulden, der andere mit 700 Gulden zu systemisiren, und ein provisorischer Diurnist mit dem Taggelde von 80 Kreuzer, jährlich 272 Gulden aufzunehmen sei, ob dieser Antrag die gehörige Unterstützung finde? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist gehörig unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort?

Landeshaupt. = Stellv. v. Wurzbach: Ich erlaube mir nur hinsichtlich der vom Herrn Abg. Derbitsch beantragten Herabsetzung des Gehaltes des Hilfsämter- oder Kanzlei-Directors von 1000 Gulden auf 900 Gulden eine kurze Bemerkung zu machen. Es ist bekannt, daß in Oesterreich von Seite der Staatsbeamten in unserer Zeit die allgemeine Klage erhoben wird, daß die bemessenen Gehalte derselben nicht ihren Bedürfnissen und nicht den derzeit bestehenden Preisen der Lebensmittel und anderer Lebensbedürfnisse entsprechen. Wir haben im Reichsrathe eine Masse von derlei Petitionen erhalten und haben uns wirklich von der traurigen Lage eines sehr großen Theiles der österreichischen Beamtenwelt in ihren jetzigen Verhältnissen überzeugen können. Ich glaube, daß bei der Bemessung und Feststellung des Gehaltes für eine neue Stelle darauf Rücksicht genommen werden muß, daß man einen vollkommen brauchbaren Mann bekommen, und daß dieser Mann für die gewöhnlichen Bedürfnisse seines Lebens sorgenfrei gestellt werde. Die Plage des Agio's wird noch einige Zeit dauern, die bestehenden Preise dürften vielleicht etwas, aber nicht bedeutend zurückgehen; das Leben wird daher in der Gegenwart immer theurer bleiben, als vor Jahren, nämlich zur Zeit, als die Beamtenbefoldungen normirt worden sind.

Ich glaube daher, daß das Mäkeln um den Betrag von 100 Gulden bei der Position von 1000 Gulden hier nicht an seinem Orte wäre. Die Zahl der Geschäfte, die dem Kanzlei-Director obliegen würden, ist bereits gegenwärtig eine nicht unbedeutende, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß in Zukunft die dießfälligen Geschäfte bei der Organisirung der Gemeinden und politischen Behörden weitaus größer sein werden. Würde er gegenwärtig auf den festgestellten Gehalt von 900 Gulden beschränkt, so ist es zwar möglich, daß der hohe Landtag seinerzeit eine Zubefferung bewillige, allein da diese Zubefferung in kürzester Zeit, in kürzester Frist stattfinden müßte, da der Gehalt von 1000 Gulden öst. W. keineswegs für einen vollkommen brauchbaren, seinem Amte gewachsenen Mann zu hoch gestellt ist, so beantrage ich, daß der hohe Landtag den vom Ausschusse gestellten Antrag annehmen wolle.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: So sehr ich die Gediegenheit des vorliegenden Ausschußberichtes anerkenne, so muß ich doch, insoweit die Anträge des Herrn Abgeordneten Derbitsch vom Ausschußantrage abweichen, die ersteren unterstützen. Der Ausschußbericht basirt seine Anträge zum Theile auf Prämissen, welche in größerem oder geringerem Umfange eintreten, die daher die Nothwendigkeit größerer oder geringerer Arbeitskräfte erfordern können. Bevor also die Gewißheit vorliegt, diese oder jene Arbeitskräfte sind un-

gänglich erforderlich, können wir in die Systemisirung stabiler Posten nicht eingehen. Wird die Arbeitslast derart anwachsen, daß zu deren Bewältigung weitere Kräfte erforderlich sein werden, so kann die Neu-Kreirung von Stellen ohne Anstand vor sich gehen. Sind einmal definitive Posten festgestellt, so lassen sie sich bis zum Ableben der Beamten nicht abschaffen; es ist daher jedenfalls räthlicher, Anfangs mit der Systemisirung sparsamer, als gar zu liberal vorzugehen, daher der Antrag des Abg. Derbitsch, betreffend die Anflaffung eines Kanzlistenpostens allerdings gerechtfertigt erscheint.

Belangend weiter die Benennung des sogenannten Hilfsämter-Directors, so finde ich sie der Sachlage hier wirklich nicht entsprechend, denn nebst der eigentlichen Manipulationskanzlei, werden ja die landschaftliche Buchhaltung, die Kassa u. s. w. auch Hilfsämter des Landes-Ausschusses sein; auf die Buchhaltung aber, auf die Kassaführung u. s. w., eben so auf die Direction der verschiedenen Wohlthätigkeits-Anstalten hat dieser Hilfsämter-Director gar keinen Einfluß zu nehmen, daher die Bezeichnung als Hilfsämter-Director jedenfalls eine nicht passende ist. Kanzleiseiter oder Kanzlei-Director, Kanzlei-Vorsteher allenfalls, diese Benennung scheint mir passender zu sein. Ich würde daher mit dem Antrage des Herrn Derbitsch auf die Wahl der Benennung „Kanzlei-Vorsteher“ übereinstimmen. Was endlich den Gehalt des Herrn Kanzlei-Vorstehers anbelangt, so glaube ich, er wäre mit 900 fl. derart überall bemessen, daß wir selbst mit der Höhe der Gehalte landesfürstlicher Beamten, welchen mitunter ungleich größere Sorgen obliegen, eine Parallele nicht zu scheuen brauchen. Landesfürstliche Steuereintnehmer haben mitunter Geschäfte von ungleich größerem Umfange zu besorgen, und müssen sich mit einem Gehalte von 600, 700 bis 800 fl. begnügen. Dasselbe ist der Fall bei Grundbuch-ämtern; die Grundbuchführer z. B. haben bei einem Gehalte von 500—600 und 700 fl. ein sehr verantwortliches Geschäft zu führen, und doch ist ihnen die Erziehung ihrer Kinder am Lande sehr erswerlich.

Vorliegend hat der Kanzlei-Vorsteher nebst dem Einreichungsprotocoll, der Registratur und der Expedition nur die Verrechnung der verschiedenen Regieauslagen zu führen. Dieses Geschäft ist weder derart complicirt, noch derart verantwortlich, daß es eine besondere Vorbildung, oder besondere Umsicht erfordern dürfte. Ich halte daher den Gehalt von 900 fl. als sehr liberal bemessen.

Präsident: Wünscht noch Jemand in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Langer: Ich glaube, daß eben jetzt der Zeitpunkt ist, wo die landschaftliche Kanzlei so vermehrt werden sollte, daß zur Bewältigung der neu hinzugekommenen Geschäfte, welche durch die neue Organisirung der Gemeinden, durch die Kategorisirung der Straßen, durch die mannigfaltigen Recurse, welche darüber werden eingebracht werden, sich gewiß weit über die Ziffer von 5000 Geschäftsstücken vermehren wird. Ich glaube, daß der Landes-Ausschuß die möglichst geringe Zahl von Beamten beantragt hat, und daß man wirklich vom Landes-Ausschusse etwas unmögliches verlangen möchte, wenn er nicht eine hinlänglich organisirte Kanzlei zur Verfügung hätte, um Alles dieses bewältigen zu können.

Was den Vergleich der Gehalte mit den kaiserlichen Beamten anbelangt, so ist wohl wahr, daß manche derselben keine hohen Gehalte haben, allein daraus folgt noch nicht die Consequenz, daß das Land seine landschaftlichen Beamten nicht gut bezahlen soll. Die Steuerbeamten haben wohl hie und da auch Diäten, welche die landschaftlichen

Beamten nicht haben können und nicht haben werden und wollten wir nun bei den Gehältern sparen, so wird sich mit unabweislicher Nothwendigkeit ergeben, daß man entweder keine tauglichen Individuen finden wird, welche für so wichtige Stellen competent wären, oder wenn wir sie durch nicht ganz taugliche besetzen, so wird die üble Nothwendigkeit auch wieder eintreten, daß man gegen solche Beamte dann vielleicht im Disciplinarwege wird auftreten müssen. Ich glaube, das Land und der Landes-Ausschuß soll eine vollkommen entsprechend organisirte und gehörig dotirte Kanzlei haben, um damit seine Aufgabe erfüllen zu können und unterstütze nach allen Kräften den Antrag des Landes-Ausschusses.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Wenn man den Antrag des Landes-Ausschusses auf die Supposition basirt, daß ein Individuum zur Führung des Einreichungsprotocoll, zur Beforgung der Registratur, der Evidenzhaltung und der Expedition ausschließlich erforderlich sei, dann mögen die von dem Herrn Abgeordneten Derbitsch beantragten Kräfte allerdings nicht zureichen, allein ich habe in dem Felde auch genügende Erfahrung. Ich habe zum Beispiel in Gottschee gedient, wo des Jahres mindestens 11.000 bis 12.000 Stück eingelaufen sind, und dessenungeachtet hat ein einziger Beamte das Einreichungsprotocoll, die Registratur, die Evidenzhaltung der Agenden und die Expedition ausschließlich, aber nur nebenbei besorgt und dazu nicht 3 Stunden verwendet, in den andern Amtsstunden hat er sich seinem sonstigen Berufsgeschäfte gewidmet.

Es ist also durchaus nicht richtig, daß ein Individuum mit der Protocollirung, Registrirung, Expedition und Evidenzhaltung der Agenden ausschließend beschäftigt sei; schon diese Kraft muß größtentheils für das Mundirungsgeschäft verwendet werden, sind ihm dazu zwei Andere beigegeben, so ist der vorläufige Bedarf der Kanzlei mehr als genügend gedeckt.

Sollte eine Neu-Ereirung nothwendig sein, so ist sie viel leichter zu schaffen, als ein bereits creirter Posten abzuschaffen.

Präsident: Wenn Niemand mehr in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen wünscht, so gebe ich dem Herrn Referenten das letzte Wort.

Berichterstatter v. Strahl: Bei keiner Frage gehen die Meinungen der Einzelnen so leicht auseinander, als gerade bei der Frage, wo die Grenze des Nothwendigen liegt, wo das Gebiet des Entbehrlichen, des Ueberflüssigen beginnt.

Was der Eine für kaum genügend hält, das wird der Andere schon überflüssig finden, und Gründe und Gegengründe werden die Ueberzeugung der Streitenden nicht ändern.

Ich schicke diese allgemeine Bemerkung deshalb voraus, um dem h. Hause anzudeuten, warum ich den Versuch gar nicht wagen will, jenen Herren, welche eine Schmälerung des Personales oder Gehaltes befürworten, Gegengründe entgegen zu setzen.

Es wird immer nur der Werthmesser der subjectiven Anschauung an diese Frage angelegt werden.

Der Eine wird zu viel, der Andere wird zu wenig finden.

Zudem haben mich die Herren Abgeordneten v. Wurzbach und v. Langer eines guten Theils dieser Verpflichtung bereits enthoben.

Man hat gegen den Antrag des Ausschusses eingewendet, daß der Gehalt des Hilfsämter-Directors zu groß sei, daß der Titel Hilfsämter-Director nicht passe, daß

zwei Kanzlistenstellen genügen, und daß insbesondere im Anfange ein geringeres Personale zu systemisiren sei, weil sohin bei vermehrtem Bedarfe demselben ohnehin abgeholfen werden wird. Was die erste Einwendung anbelangt, so möchte ich wohl vor Allen darauf hinweisen, daß der Hilfsämter-Director Leiter und Vorsteher des gesammten Manipulations-Personales ist, daß er somit schon aus diesem Grunde den Anspruch auf einen höhern Gehalt stellen könnte, daß weiters zwischen seinem und dem Gehalte der übrigen Kanzleibeamten doch eine, ich möchte sagen etwas fühlbare Abstufung eintreten muß, daß endlich der Hilfsämter-Director den größten Theil der Agenden des dermaligen Realitäten-Inspectors auf sich nehmen wird, wodurch dem ständischen Fonde ohnehin ein Ersparniß von 600 fl. zugeht, daß der Hilfsämter-Director ferner vielfach mit Geldgeschäften des Landes-Ausschusses zu thun hat, daß somit auch an ihn jene Versuchung herantreten kann, die leider eben wegen der schlechten Gehalte so manchen Beamten vom Wege des Rechtes und der Ehre abgelenkt haben. (Sehr gut. Bravo!)

Was die Einwendung bezüglich des Titels des Hilfsämter-Directors anbelangt, so kann ich im Namen des Landes-Ausschusses erklären, daß demselben an dem Titel gar nichts gelegen ist, ob man ihn Kanzlei-Vorsteher oder Hilfsämter-Director nennt, daß er nur seiner Schuldigkeit vollkommen entspricht, dieses und nur dieses ist die Hauptsache. (Bravo, Bravo!)

Was die Abminderung des Postens eines Kanzlisten betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß die Stelle und die Aufgabe eines Einreichungs-Protocollisten nicht eine so mechanische ist, daß er den Act, der einlangt, wohl lesen muß, um ihn zutheilen zu können, daß er ihn häufig mit Prioren belegen muß, daß er die Referatsbögen dazu machen muß, daß bei 4000 bis 5000 Nummern, die er einzulegen, zu registriren, zu indiciren hat, sehr viele Zeit mit dieser Arbeit verloren geht.

Man hat darauf hingewiesen, und es war mein Herr Collega Kromer, der das Gewicht seiner eigenen Erfahrung in die Wagschale gelegt hat, der zugleich bemerkt hat, daß die Anträge des Landes-Ausschusses auf vagen Prämissen beruhen. Dem entgegen stelle ich die Erfahrung von 20 Monaten, die dem Landes-Ausschusse vorliegt und bemerke, daß gerade diese Erfahrung gezeigt hat, daß mit diesem Personale kaum auszulangen sei.

Es ist somit nicht die Rede erst von einer Systemisirung eines Anfanges, sondern wir stehen schon in dem zweiten Jahre der Erfahrung, und diese ist der Grund, warum ich die Anträge des Landes-Ausschusses noch befürworte.

Man hat darauf hingewiesen, daß in Gottschee ein einziger Beamte das riesenhafte dortige Geschäft bewältigen konnte. Es mag sein, allein dieß ist sicherlich nicht die Regel.

Es kann einen vorzugsweise befähigten Beamten geben, der alle drei Functionen in sich vereinigt und vollkommen entsprechen wird; allein ich glaube, wir thun weit besser, wenn wir außerordentliche Fähigkeiten, außerordentlichen Fleiß nicht als die Regel, sondern als eine, wo sie eintritt, höchstwillkommene, aber im großen Ganzen nicht regelmäßige Erscheinung ansehen.

Man hat gesagt, daß zur Expedition, zur Mundirung zwei Kanzlisten vollkommen genügen, daß die einzelnen Expeditionen nicht weitläufig seien, das gut ein Drittheil vielleicht ohne Expedition zu den Acten gelegt werde.

Dieß ist factisch nicht richtig, denn es kommen speciell periodische Einläufe vor, die Expeditionen in der Zahl von

33 an die verschiedenen Steuerämter, auch noch mehr nöthig machen. Es kommen ferner sehr viele Zifferarbeiten vor, speciell bei den Geschäften der Grundentlastung, bei den Vorbereitungen für die Verlosung, die eine sehr große Genauigkeit, einen großen Zeitaufwand erfordern.

Dies waren die Rücksichten, die den Landes-Ausschuß bestimmt haben, mit gutem Vorbedacht jenes Personale zu beantragen, für welches ich das Wort ergriffen habe.

Was den Gehalt des Kanzlei-Vorstehers, wie man ihn nennen möchte, betrifft, so würde ich wohl noch darauf hinweisen, daß selbst ein Gehalt von 1000 fl. auf den Tag eine Quote von nicht ganz 3 fl. abwirft.

Soll nun damit eine halbwegs zahlreiche Familie mit allen Lebensbedürfnissen versorgt werden, so glaube ich, wird das h. Haus in seiner Billigkeit und Gerechtigkeit sicherlich zustimmen, wenn ich diese Existenz nur eine kümmerliche, nur eine halbwegs gute nenne.

Ich empfehle daher nochmals die Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses. (Bravo, Bravo!)

Präsident: Ich schließe nunmehr über den zweiten Antrag die Debatte und werde den Antrag des Herrn Bezirkshauptmanns Derbitsch zur Abstimmung bringen, der sich von dem Antrage des Landes-Ausschusses entfernt, und der dahin geht, daß für das Kanzleifach folgende Stellen systemisirt werden:

1. Ein landschaftlicher Kanzlei-Vorsteher mit der IX. Diätenklasse und dem Gehalte von 900 fl. öst. W.

2. Ein Kanzellist in der XI. Diätenklasse und dem Gehalte von 700 fl. öst. W.

3. Ein Kanzellist mit dem Gehalte von 600 fl., und

4. Ein provisorischer Diurnist mit 80 kr. Taggeld.

Abg. Derbitsch: Herr Landeshauptmann, ich bitte um das Wort.

Ich bitte, meinen Antrag in zwei Theilen zur Abstimmung zu bringen.

Zuerst über die Petition für den Kanzlei-Direktor und dann das übrige Personale.

Präsident: Es wird schon geschehen, natürlich punktweise.

Ich bringe nunmehr den ersten Punkt des Antrages zur Abstimmung, nämlich daß der Kanzlei-Vorsteher nur mit einem Gehalte von 900 fl. zu bestimmen und in die IX. Diätenklasse zu setzen wäre.

Jene Herren welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist gefallen.

Ich bringe nun den zweiten Theil des Antrages zur Abstimmung, daß nämlich statt drei Kanzlisten nur zwei, und zwar einer mit 700 fl. und der zweite mit 600 fl., und dann ein provisorischer Diurnist mit 80 kr. Taggeld zu systemisiren wäre.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Ich bringe jetzt noch den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung, daß ein Kanzlei-Vorsteher, oder wie er heißen möge, mit 1000 fl. zu systemisiren sei.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich aufzustehen. (Geschicht.) Es ist die überwiegende Majorität.

Der Beschluß des hohen Hauses lautet demnach dahin, daß das Kanzleipersonale künftighin zu bestehen habe:

Aus einem Kanzlei-Vorsteher mit 1000 fl., aus zwei Kanzlisten, einer mit 700 fl., der andere mit 600 fl., und aus einem provisorischen Diurnisten mit einem Taggelde von 80 kr.

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Präsident, über die Diätenklasse ist noch nicht abgestimmt.

Ich glaube, daß das auch wichtig sei, nämlich daß der Kanzlei-Vorsteher in die IX. Diätenklasse, und beide Kanzlisten in die XI. Diätenklasse zu versetzen seien.

Präsident: Der Landesauschuß und der Herr Bezirkshauptmann Derbitsch beantragen für den Kanzlei-Vorsteher die IX. Diätenklasse.

Wenn die Herren damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Dann ist weiters für die Kanzlisten die XI. Diätenklasse in Antrag gebracht. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen. Ich bitte weiter fortzufahren.

Berichterstatter v. Strahl: II. Buchhaltung:

Das Geschäft der Buchhaltung wurde bisher von dem k. k. Rechnungsdepartement der Staatsbuchhaltung besorgt, und es hat sich die k. k. Staatsverwaltung, indem sie auch dem Landesauschusse gegenüber die einstweilige Verwendung des Buchhaltungspersonales zugestand, ausdrücklich vorbehalten, seinerzeit den dadurch hervorgerufenen Geldaufwand dem Lande in Anrechnung zu bringen.

Wie hoch sich nun diese Ansprüche belaufen werden, darüber kann derzeit noch keine Aufklärung gegeben werden, daß selbe jedoch bedeutend sein werden, kann aus dem von der k. k. Staatsbuchhaltung in diesem Gegenstande über die einschlägige Anfrage des Landesauschusses sub Cz. Nr. 1073 erstatteten Berichte ersehen werden, indem darin bemerkt wird, daß derzeit 9 Buchhaltungsbeamte mit einem Gehalte von 4725 fl. mit den Rechnungen der, der Verwaltung des Landesauschusses übergebenen Fonds beschäftigt sind, daß diese Agende auch künftighin 7 Individuen und zwei Diurnisten, dann einen Amtsdienner, zusammen mit einem Aufwande von 6130 fl. in Anspruch nehmen werde, und daß es sowohl aus geschäftlichen als pecuniären Gesichtspuncten vorzuziehen sei, die Besorgung der in Rede stehenden Rechnungs-Controllgeschäfte in statu quo zu belassen und lieber mit der Staatsverwaltung die Leistung einer Pauschalentschädigung zu vereinbaren, als für den Landesauschuß eine selbstständige Buchhaltung ins Leben zu rufen.

So lockend die von der Staatsbuchhaltung angeführten Gründe für den ersten Anblick erscheinen mögen, so halten dieselben bei näherer Erörterung die Probe doch nicht aus; denn in sachlicher Beziehung beruhen dieselben auf der unrichtigen Prämisse, daß die Verwaltungs-Verhältnisse dieselben geblieben seien, wie ehemals, in welchem Falle allerdings eine einheitliche Buchführung die zweckmäßigste und billigste wäre. Allein seitdem dem Lande die autonome Verwaltung seines Vermögens und der verschiedenen Landesfonds zufiel, müßte man es geradezu eine Anomalie nennen, wenn eine andere Behörde das Controllgeschäft für das Land besorgen, und schon dadurch alle jene Complicationen herbeigeführt werden müßten, welchen die Staatsbuchhaltung durch ihren gut gemeinten Rath ausweichen möchte.

Beständige Correspondenzen, selbst in Dingen, die sonst im einfachsten Wege der Einsichtnahme der Bücher abgethan werden könnten. Ausflüchte auf anderweitige Geschäftsüberbürdung, Nichtbeachtung der diesseitigen Anordnungen von Seite des nicht im Disciplinar-Verbande zur Landesvertretung stehenden Rechnungspersonals, und manche andere Inconvenienzen wären voraussichtlich die Folgen einer derlei Einrichtung, die daher der Förderung der Sache nur abträglich genannt werden muß.

Aber auch in pecuniärer Beziehung erscheint die Ansicht des vorgedachten Berichtes nicht begründet. Es ist durchaus nicht anzunehmen, daß die Staatsverwaltung, wenn es sich um die Entschädigung für die einschlägige Mühe-

waltung fragen wird, dem Lande einen geringern Ersatz anrechnen werde, als der wirkliche Aufwand ausmacht. Ist aber dieses der Fall, so gewinnt das Land nicht nur nichts durch ein derlei Arrangement, sondern es ist dabei deshalb in offenbarem Nachtheil, weil es Arbeitskräfte in einer Zahl und in einem Maße zahlen müßte, auf deren Wahl, Instruction und Geschäftsführung das Land keinen bestimmenden Einfluß hätte.

Wird endlich erwogen, daß das von der Staatsbuchhaltung zur Systemisirung beantragte Personale von neun Individuen offenbar im überschwenglichen Maße sowohl der Zahl nach als auch rücksichtlich der Gehalte präliminirt wurde, wird erwogen, daß, wenn man die autonome Bewegung anstrebt, man auch von den in der Natur derselben liegenden Consequenzen und Bedingungen nicht zurückschrecken darf, so dürfte der Antrag des Landesauschusses gerechtfertiget erscheinen, der dahin geht:

Es sei für die Geschäfte der Landesvertretung eine selbstständige Landschaftsbuchhaltung zu systemisiren.

Belangend das dieser Buchhaltung zuzuweisende Personale muß vor Allem der Umstand hervorgehoben werden, daß mit der gänzlichen Abwicklung der Operationen des Grundentlastungsfondes gut ein Drittheil der buchhalterischen Agernde entfallen werde.

Dies vorausgelassen, und mit Rücksicht auf den übrigen im obigen Berichte dargestellten Geschäftsumfang, dann mit Bedachtnahme auf den Umstand, daß sich durch eine Vereinfachung in der Amtsinstruction auch die Geschäftsführung selbst wird vereinfachen lassen, wird nachstehende Systemisirung für die Buchhaltung beantragt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Ein Vorsteher mit dem Titel eines „Landschafts-Buchhalters“ und dem Gehalte von 1200 fl. | |
| 2. Ein Rechnungs-Offizial mit dem Gehalte | 800 „ |
| 3. Ein Rechnungs-Offizial, provisorisch, auf die Dauer der Abwicklung des Grundentlastungs-Fondes | 700 „ |
| 4. Ein Ingrossist mit dem Gehalte | 500 „ |
| 5. Ein Ingrossist, provisorisch | 400 „ |
| 6. Ein Diurnist mit dem Taggelde pr. 80 fr. | 272 „ |
| zusammen | 3872 fl. |

Im Betreff des für die Buchhaltung erforderlichen Amtsflokales wird bemerkt, daß sich dasselbe mit nicht sehr bedeutenden Kosten durch die Adaptirung des ersten Stockes im westlichen Tracte der Burg wird gewinnen lassen.

Damit das hohe Haus übrigens in die Lage kommt, den Umfang der buchhalterischen Geschäfte zu ermessen, erlaube ich mir, die summarische Zusammenstellung vorzutragen, welche die Buchhaltung in dieser Richtung dem Landesauschusse vorgelegt hat.

Aus dieser wird ersichtlich, daß die Anzahl der zu führenden Journale und Rechnungen in einem Jahre 1278 betrage; daß die Journal-Artikel, wie ich schon früher zu bemerken die Ehre hatte, 166.856 mit 11.262 Belegen umfassen; daß die Zahl der Tabellen 162 betragen habe, und daß an Zeiterforderniß, den Tag zu sieben Arbeitsstunden gerechnet, die Censur 1040 Tage, die Buchführung 257 Tage, die periodischen Arbeiten 426 Tage, das Exhiritiren 570 Tage, zusammen somit 2635 Tage in Anspruch genommen haben.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über diesen dritten Antrag des Landesauschusses.

Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.)

Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag des Landesauschusses zur Abstimmung, und zwar: den Punkt

a) Es sei für die Geschäfte der Landes-Vertretung eine selbstständige Landesbuchhaltung zu systemisiren.

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es ist somit im Principe ausgesprochen, daß eine eigene Landesbuchhaltung zu systemisiren sei.

Dieser Buchhaltung seien nach dem Antrage des Landesauschusses beizugeben: Ein Buchhalter, unter dem Titel Landschaftlicher Buchhalter. Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der weitere Antrag lautet dahin, daß zwei Offiziale zu ernennen seien, wovon nur Einer systemisirt, der Andere nur provisorisch so lange, als das Grundentlastungsgeschäft dauern wird, bestellt werde.

Wenn die Herren damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Gleichfalls bringt der Landes-Ausschuß in Antrag zwei Ingrossisten, wovon einer systemisirt, der zweite nur provisorisch für die Dauer der Grundentlastungs-Angelegenheit bestellt wird.

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich auch zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Endlich wird ein Diurnist beantragt.

Wenn die Herren auch mit der Bewilligung eines Diurnisten einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist angenommen. Das Personale ist somit genehmigt.

Wir kommen nun zu den Gehalten. Der Landes-Ausschuß bringt für den Buchhalter den Gehalt von 1200 fl. in Antrag.

Wenn die Herren mit diesem Gehalte einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Für den ersten Rechnungs-Offizial (der systemmäßig sein soll), bringt der Ausschuß den Gehalt von 800 fl. in Antrag.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Für den zweiten provisorischen Rechnungs-Offizial wird der Gehalt von 700 fl. beantragt.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Für den ersten Ingrossisten wird der Gehalt von 500 fl. beantragt. — Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Für den zweiten Ingrossisten wird der Gehalt von 400 fl. beantragt. — Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Endlich wird für den Diurnisten ein Taggeld von 80 fr. beantragt. Ich bitte, darüber abzustimmen. (Geschicht.) Ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Referenten, im Vortrage weiter fortzufahren.

Berichterstatter v. Strahl: III. Die Cassé. Bezüglich der Besorgung der Cassengeschäfte walteten dieselben factischen Umstände vor, welche hinsichtlich der Rechnungs- und Controllgeschäfte früher erwähnt wurden. Folgerichtig sollte auch in dieser Beziehung die Systemisirung eines selbstständigen Cassapersonals befürwortet werden, sowie thatsächlich der Landes-Ausschuß in dem mit der k. k. Steuer-Direction abgeschlossenen Mietvertrag auch den Fall vorgesehen hat, daß das eine oder andere Cassalocale zum Zwecke der eigenen Cassagebarung

nöthigenfalls dem Landes-Ausschusse wieder zur eigenen Benützung rückgestellt werde.

Allein demungeachtet glaubt der Landes-Ausschuß diese Frage vorläufig noch als eine offene, und den status quo aufrecht zu belassen, weil, insofern die Einhebung und Abfuhr der Landes-Umlage und der Grundentlastungs-Beiträge mit der directen Steuer cumulativ geschieht, immerhin ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den beiden Cassen und deren Manipulation besteht, der zum Abbruch beider durch die Trennung gestört würde, und weil ferner für den in Aussicht gestellten Fall, daß eine gänzliche Aenderung in der bisherigen Steuerperception eintreten würde, erst dann ganz neue Grundlagen vorliegen müßten, welche auf den Gegenstand der Frage einen wesentlichen Einfluß zu üben geeignet scheinen.

Der Landes-Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag: „für die Functionen der Cassagebarung sei derzeit noch kein eigenes Personale zu systemisiren, sondern es bei der bisherigen Uebung zu belassen.“

Präsident: Ich eröffne über diesen Punkt die Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche das Wort ergreifen wollen, sich zu melden. (Nach einer Pause): Da sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin lautet: „Das Haus wolle beschließen, für die Functionen der Cassagebarung sei derzeit kein eigenes Personale zu systemisiren, sondern sich noch weiters der von der hohen Regierung zugestandenen Verwendung der Cassenbeamten zu bedienen.“

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. Strahl: IV. Bau- und technisches Wesen. Insofern in der bisherigen Agenda die Beziehung und Begutachtung eines Sachverständigen bei der Verfassung von Voranschlägen, Bauplänen, bei der Collaudirung von derlei Arbeiten und bei den übrigen, den Weirath eines technisch gebildeten Individuums erheischenden Arbeiten Noth that, wurde sich eines Beamten der k. k. Bau-Direction bedient, welcher hiesfür eine jährliche Remuneration von 210 fl. öst. W. bezog.

Dieses Auskunftsmittel genügte bisher vollkommen, und dürfte auch in Zukunft wenigstens insofern genügen, als dem Lande nicht größere Constructions-Bauten bevorstehen. Allein auch, wenn dieses der Fall sein wird, scheint es nach der Anschauung des Referenten zweckmäßiger, von Fall zu Fall sich des Rathes eines Ingenieurs oder sonstigen Bauverständigen gegen vorhinein zu bedingendes Honorar zu bedienen, als ein für alle Mal die Stelle eines technischen Beamten bei der Landschaft zu systemisiren, weil derlei Fälle nicht so oft vorkommen werden, weil es ferner niemals an einer hinreichenden Anzahl zur Auswahl gebrechen wird, und weil jeder Einzelne, einmal berufen, gerade darin, daß er nicht stabil bestellt ist, einen mehreren Sporn finden wird, die ihm übertragene Arbeit mit Genauigkeit und Fleiß zu besorgen, um bei wieder vorkommendem Falle abermals berufen zu werden.

Der Landes-Ausschuß erlaubt sich demnach, den Antrag zu stellen: „für das Bau- und technische Wesen ist sich von Fall zu Fall des Rathes eines Ingenieurs oder sonstigen Bauverständigen, gegen vorhinein zu bedingendes Honorar, zu bedienen.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag des Landes-Ausschusses und ersuche die Herren, welche dießfalls das Wort ergreifen wollen, sich zu melden. (Nach einer Pause): Nachdem sich Niemand zum Worte

gemeldet hat, bringe ich den fünften Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest denselben). Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. Strahl: V. Amtsdiener und sonstiges Dienersonal. Der Landes-Ausschuß hat von der vorbestandenen ständisch Verordneten-Stelle einen Amtsdiener mit dem Gehalte von 315 fl., dann einen Dienersgehilfen mit einem Diurnum von 50 fr. öst. W. übernommen. Nebstbei kommen hier zu besprechen die bisher bestehenden Hausmeister in der Burg mit dem Gehalte von 315 fl., im Landhause mit einer Jahresremuneration von 50 fl., im Theater, zugleich als Maschinist, mit einer Bestallung von 252 fl., im Redoutengebäude mit 19 fl. 95 fr., im Lycealgebäude mit 50 fl., im Bogatschnig'schen Hause mit der Naturalwohnung allein.

Belangend die Amtsdiener, so bedarf es keiner weitläufigen Erörterung, um zu begreifen, daß insbesondere, nachdem durch den heutigen Beschluß eine selbstständige Buchhaltung systemisirt wurde, mindestens zwei Amtsdiener erforderlich sind, um den Bedürfnissen des Dienstes gerecht zu bleiben.

Es wird aber auch die Systemisirung einer Dienersgehilfen-Stelle deßhalb nothwendig, weil durch den regen ämtlichen Verkehr des Landes-Ausschusses mit den außer der Stadt liegenden Wohlthätigkeits- und Zwangarbeits-Anstalten ein Individuum fast ausschließlich bloß für diesen Verkehr verwendet werden muß.

Demnach wird die Systemisirung von zwei Amtsdienern mit dem Gehalte, Einer pr. 350 fl., der Zweite pr. 300 fl., dann eines Dienersgehilfen mit dem Gehalte von 250 fl. beantragt.

Die Bestellung von Hausmeistern in den landschaftlichen Gebäuden liegt in der Natur der Sache, und erscheint umso mehr gerechtfertiget, als ein guter Theil dieser Gebäude an Private vermiethet ist, und eine unmittelbare Hausaufsicht sicherlich im Interesse des Hauseigenthümers liegt.

Es wäre daher bei der Bestellung der vorgedachten Hausmeister zu verbleiben, und wären nur für die Zukunft deren Emolumente einer Regelung zu unterziehen.

In dieser Richtung, dann mit Bedachtnahme auf den Umstand, daß alle Hausmeister den Genuß der Naturalwohnung haben, welcher nach den Local-Verhältnissen immerhin mit 50 bis 100 fl. veranschlagt werden kann, wäre an dem Grundsatz festzuhalten, daß bei der Neuverleihung solcher Stellen keinem Hausmeister, als solchem, eine höhere Bestallung als 50 fl. zuzuwenden wäre, und daß diese Stellen vorzugsweise an Amtsdiener zu verleihen wären.

Eine Ausnahme wäre nur hinsichtlich des Hausmeisters in der Burg zu machen, weil derselbe zugleich den Dienst eines Portiers versteht. Für diese Stelle wäre der bisherige Gehalt mit 315 fl. zu belassen.

Deßgleichen wäre für diesen, sowie für die Amtsdiener und den Dienersgehilfen die bisher systemisirte Beschaffung der Livrée aufrecht zu erhalten.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den 5. Antrag des Landes-Ausschusses in Bezug auf das Dienersonal und die Hausmeister. Wünscht Jemand in dieser Beziehung das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht: Das Haus wolle beschließen: „Es sind zu systemisiren zwei Amtsdiener, einer mit 350 Gulden, der andere mit 300 Gulden, und ein Dienersgehilfe mit 250

Gulden, den Amtsdienern und den Dienersgehilfen gebührt überdies die Livree. „Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag bezüglich der Amtsdienere ist angenommen.

Nun folgt noch der weitere Antrag rücksichtlich der Hausmeister, wovon jener in der Burg (zugleich Portier) 315 Gulden Gehalt und die Naturalwohnung und Livree beziehen würde; jener im Landhause hätte 50 Gulden, der im Bogatschnig'schen Hause 50 Gulden, und der im Licealgebäude 50 Gulden, und alle gleichfalls die Naturalwohnung zu genießen. Jener im Theater und jener im Redoutengebäude werden aus besondern Fonds bezahlt.

Wenn die Herren mit dem Antrage des Landes-Ausschusses bezüglich der Systemisirung der Hausmeister mit den von mir angegebenen Bezügen einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Dieser Antrag ist also auch angenommen. (Abg. Deschmann verläßt den Sitzungssaal.)

Berichterstatter v. Strahl:

VI.

Außer den bisher besprochenen Beamten und Dienern muß hier der Vollständigkeit wegen noch des Museal=Custos, dann Jener gedacht werden, welche zur Beforgung der Verwaltungsgeäfte der Wohlthätigkeitsanstalten und des Zwangarbeitshauses nothwendig sind. Belangend den Custos des Landes=Museums wird bemerkt, daß er seinen bisherigen Gehalt von 472 Gld. 50 kr. aus dem ständischen Fonde bezog, obwohl das Museum seinen eigenen, derzeit in runder Summe 22.000 Gulden betragenden Fond besitzt. Obwohl nun Referent der Ansicht ist, daß der obige Gehalt, wenn nicht ganz, so doch mit einem Theile aus dem Museal=Fonde sollte bestritten werden, so beantragt er doch vorläufig dessen Belassung an dieser Stelle, und zwar in dem bisher systemisirten obigen Betrage, fügt jedoch bei, daß ihm dieser Gehalt in keinem Verhältnisse zu der wissenschaftlichen Vorbildung eines Museal=Custos zu stehen scheine, daher derselbe im Einvernehmen mit dem Museums=Curatorium, durch einen Zuschuß aus dem Museal=Fonde auf 600 Gulden zu erhöhen wäre.

Da sowohl bezüglich der Frage des Museums über dessen Stellung dem Lande und dem Landes=Fonde gegenüber die Verhandlungen noch im Zuge sind, und ein definitiver Antrag in dieser Richtung nicht gestellt werden kann, da weiter bezüglich der Beamten der übrigen Fonde die definitive Systemisirung jenem Zeitpunkte vorzubehalten räthlich scheint, in welchem über die Beibehaltung oder Aenderung des bezüglich dieser Anstalten bisher bestandenen Verwaltungs=Systemes überhaupt vom h. Landtage ein definitiver Beschluß gefaßt sein wird, so erlaubt sich der Landes=Ausschuß den Antrag zu stellen, es sei bezüglich der Beamten des Landes=Museums, sowie bezüglich der Beamten der Wohlthätigkeits=Anstalten und des Zwangarbeitshauses die definitive Systemisirung jenem Zeitpunkte vorzubehalten, in welchem über die Beibehaltung oder Aenderung des bezüglich dieser Anstalten bisher bestandenen Verwaltungs=Systemes vom hohen Hause ein Beschluß gefaßt sein wird.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den siebenten Antrag des Landes=Ausschusses. Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause): Nachdem sich Niemand um das Wort gemeldet hat, bringe ich den siebenten Antrag des Landes=Ausschusses zur Abstimmung.

Derselbe geht dahin: Das hohe Haus wolle beschließen, es sei die definitive Systemisirung der Beamten und Diener

beim Landes=Museum, den Wohlthätigkeits=Anstalten und dem Zwangarbeitshause jenem Zeitpunkte vorzubehalten, in welchem über die Beibehaltung oder Aenderung des bezüglich dieser Anstalten bisher bestandenen Verwaltungs=Systemes überhaupt vom hohen Landtage ein definitiver Beschluß gefaßt sein wird.

Diesjenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. Strahl: Es erübrigt nunmehr noch die Frage über die Art der Ernennung jener Beamten, welche das h. Haus heute systemisirt hat, über ihre Disciplinar=Behandlung, über ihre Ruhe= und Versorgungs=genüsse, sowie über die Grundzüge der für ihre Dienstes=leistung zu ertheilenden Instruction. Auch diese Fragen sind in den Bereich der Erörterung des Landes=Ausschusses gezogen worden; weil dieselben jedoch in engster Verbindung mit der Dienstes=Pragmatik selbst stehen, die heute nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so erlaube ich mir im Namen des Landes=Ausschusses den Antrag, die Berathung über diese Frage bis zur Berathung über die Dienstes=Pragmatik selbst zu vertagen.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag des Landes=Ausschusses das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause): Da sich Niemand um das Wort meldet, so bringe ich den Antrag des Landes=Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe geht dahin:

„Das h. Haus wolle beschließen: Es sei der Entwurf der Dienstes=Pragmatik dem zur Prüfung des Entwurfes der Instruction für den Landes=Ausschuß bereits bestimmten Comité . . . (wird unterbrochen vom)

Berichterstatter v. Strahl: Nein, der andere Antrag. Der Antrag geht dahin:

„Es sei die Berathung über diesen Punct des Antrages zu vertagen bis zur Berathung der Dienstes=Pragmatik.“ Das ist der Antrag.

Präsident: Der Antrag hier lautet so:

„Es sei der Entwurf der Dienstes=Pragmatik dem zur Prüfung des Entwurfes der Instruction für den Landes=Ausschuß bereits bestimmten Comité zuzuweisen.“

Berichterstatter v. Strahl: Es ist der andere Antrag, Herr Landeshauptmann.

Präsident: Ich habe keinen andern Antrag, als diesen. Ich bitte um den Antrag.

Berichterstatter v. Strahl: Ich schreibe ihn eben. (Uebergibt denselben.)

Präsident: Der VIII. Antrag des Landes=Ausschusses geht dahin:

„Die Berathung über die Ernennung und Disciplinar=behandlung der, dem Landes=Ausschusse beizugebenden Beamten und Diener, über ihre Ruhe= und Versorgungs=genüsse, dann über ihre Dienstes=Instruction werde bis zur Schluß=Berathung der Dienstes=Pragmatik vertagt.“

Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag. (Nach einer Pause): Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich diesen Antrag sofort zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche mit diesem, von mir so eben vorgelesenen Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter v. Strahl: Herr Landeshauptmann, ich bitte nochmals um's Wort.

Es wäre noch ein Gegenstand zu besprechen, nämlich das Beleuchtungs=Pauschale. In dieser Richtung hat der Landes=Ausschuß beantragt, um unterschiedlichen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche auch bei den kais. Behörden die Passirung eines Beleuchtungs=Pauschales wünschens=

werther gemacht haben, als die Verabfolgung von Naturalien dem landtschaftlichen Secretär, dem Kanzlei-Vorsteher, den Kanzellisten, ebenso den Buchhaltungsbeamten, mit Ausnahme der Diurnisten, ein Beleuchtungs-Pauschale von jährl. 20 Pfund Millikerzen zu passiren. Es liegt die Nothwendigkeit dieser Verausgabung in der Natur der Sache, und die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Art zweckmäßiger ist, als die Ueberlassung des Materials an den Kanzlei-Vorstand zur Vetheilung der Einzelnen durch denselben.

Präsident: Bezüglich des Beleuchtungs-Materials geht der Antrag des Landes-Ausschusses dahin, daß für alle Beamten desselben, mit Inbegriff der Buchhaltungsbeamten, die Diurnisten ausgenommen, als Pauschale 20 Pfund Millikerzen bewilliget werden. Ich eröffne über diesen Antrag die Debatte.

Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause): Wenn Niemand das Wort ergreifen will, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen, daß den Beamten des Landes-Ausschusses und der Hilfsämter, mit Ausnahme der Diurnisten, ein Beleuchtungs-Pauschale von 20 Pfund Millikerzen pr. Person bewilliget werden.“ (Abg. Deschmann erscheint wieder im Saale.)

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. Strahl: Der letzte Punct endlich, der zur Verhandlung kommen kann, ist die Frage über den Zeitpunkt der Activirung des neu systemisirten Personalstandes. In dieser Richtung hat der Landes-Ausschuß geglaubt, diesen Zeitpunkt auf den Beginn des Verwaltungsjahres 1864 fixiren zu sollen, u. z. mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Präliminare des ständischen Landesfondes für das laufende Verwaltungsjahr rechtzeitig genug beschloffen werden kann, um auch diese Aufgabe einzustellen.

Ich werde daher beantragen, daß die Activirung des neuen Personalstandes mit 1. November 1863 zu beginnen und bis hin die Besetzungen in jener Art vorzunehmen seien, wie sie die Dienstes-Pragmatik demnächst feststellen wird.

Präsident: Der Antrag des Landes-Ausschusses in Bezug auf den Beginn der Activirung des neuen Status geht dahin, daß dieser mit 1. November 1863 einzutreten hätte; ich bringe diesen Antrag zur Debatte.

Landeshauptm.-Stellv. v. Wurzbach: Ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Der Zeitpunkt der Activirung des durch den heutigen Beschluß systemisirten Personalstandes wird auf den 1. Mai l. J. festgesetzt.“

Nun nur noch ein Paar Worte zur Begründung dieses Antrages.

Ich für meine Person und viele meiner Gesinnungs-Genossen sind erklärte Gegner von provisorischen Zuständen. Wir alle haben die Folgen der Provisorien gefühlt und wünschen denselben ein Ende zu machen.

Ich billige den Wunsch, daß der Landes-Ausschuß, sobald immer nur möglich, in die Lage versetzt werde, seinen heiligen Verpflichtungen gegenüber dem Lande in jeder Richtung nachzukommen. Das h. Haus hat heute die Nothwendigkeit dieser Stellen anerkannt; es hat dadurch erkannt, daß die Besetzung schon so bald als möglich stattfinden solle.

Das beste Mittel, um dem Provisorium ein Ende zu machen, glaube ich, liegt darin, wenn wir unverweilt zur Besetzung der nun systemisirten Stellen gehen. Als einziger Grund, daß dieser Zeitpunkt auf den 1. November l. J. beliebt worden ist, hat der verehrte Herr Referent den Moment angegeben, daß das Präliminare pro 1863

diesfalls schwerlich geändert werden könnte. Nun, das Präliminare würde mich auch sehr wenig geniren. Der geringe Mehrbetrag, der durch die neuen Positionen erfordert wird, kann auch nachträglich aus der betreffenden Cassa, nachdem wir Verlagscassen haben, entnommen werden.

Ich glaube daher, daß es am zweckmäßigsten wäre, daß wir die gegenwärtig bereits festgesetzte Zahl der Beamten schon vom 1. Mai ernennen. Ich bitte meinen Antrag vorläufig zur Unterstützungsfrage zu bringen. (Uebergibt denselben.)

Präsident: Der Antrag, den der Herr Abg. v. Wurzbach angebracht hat, lautet dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Zeitpunkt der Activirung des durch den heutigen Landtags-Beschluß systemisirten Personalstandes wird auf den 1. Mai l. J. festgesetzt.“

Findet dieser Antrag die gehörige Unterstützung?

Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschicht.) Derselbe hat gerade die nöthige Unterstützung. Ich eröffne nunmehr die Debatte über diesen Gegenstand.

Landeshaupt.-Stellv. v. Wurzbach: Um nicht dem h. Landtage unnütz die Zeit zu rauben, finde ich mich veranlaßt, bei der geringen Unterstützung, welche mein Antrag gefunden, denselben zurück zu ziehen.

Abg. Kromer: Es wären nun die einzelnen Punkte, die in der heutigen Debatte angenommen wurden, als zusammen hängendes Ganzes zur Beschlußfassung vorzubringen.

Es liegt dießfalls kein derartiger Antrag vor, um geschäftsordnungsmäßig den heutigen Beschluß im Ganzen vortragen zu können, eben weil der Landes-Ausschuß zur Zeit, als er den vorliegenden Vortrag angefertigt, noch keine Geschäfts-Ordnung hatte. Ich werde mir daher dießfalls einen Abänderungsantrag erlauben und beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die Anträge des Landes-Ausschusses, betreffend die Systemisirung der demselben beizugebenden Beamten und Diener, dann die Feststellung ihrer Gehalte werden dahin abgeändert:

1. Der Personal- und Besoldungsstand der dem krainischen Landes-Ausschusse beizugebenden Beamten und Diener wird vorläufig nachfolgend systemisirt:

| Benennung des Dienstpostens | Dienst- Classen | Gehalt | | Anmerkung |
|--|--------------------|--------|-----|---|
| | | fl. | kr. | |
| a) Für das Conceptfach: | | | | |
| Ein Secretär | IX. | 1200 | — | |
| b) Für das Kanzleifach: | | | | |
| Ein Kanzlei-Vorsteher | IX. | 1000 | — | |
| „ Kanzellist | XI. | 700 | — | |
| „ „ | „ | 600 | — | |
| Ein provif. Diurnist mit dem Taggelde pr. 80 kr. | — | 272 | — | |
| c) Für die Buchhaltung: | | | | |
| Ein Buchhalter | IX. | 1200 | — | Jedem angestellten Beamten gebührt auch das Beleuchtungs-Pauschale von jährl. 20 Pfd. Kerzen. |
| „ Rechnungs-Official | XI. | 800 | — | |
| „ „ „ prov. | „ | 700 | — | |
| „ Ingrossist | „ | 500 | — | |
| „ „ provif. | „ | 400 | — | |
| „ provif. Diurnist mit dem Taggelde von 80 kr. | — | 272 | — | |

